

**Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflußlosen Gruben in der Stadt Willich
vom 20.12.1996**

- (Abl. Krs. Vie. 1996, S. 768)
Erste Änderungssatzung vom 10.12.1997
(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 696)
Zweite Änderungssatzung vom 26.11.1998
(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 633)
Dritte Änderungssatzung vom 16.12.1999
(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 902)
Vierte Änderungssatzung vom 20.12.2000
(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 672)
Fünfte Änderungssatzung vom 11.12.2001
(Abl. Krs. Vie. 2001, S.881)
Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2002
(Abl.Krs. Vie. 2002, S. 776)
Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 886)
Achte Änderungssatzung vom 22.12.2004
(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1027)
Neunte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 879)
Zehnte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 9)
Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1067)
Zwölfte Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1214)
Dreizehnte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1335)
Vierzehnte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1299)
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1310)
Sechszehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1248)
Siebzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1232)
Achtzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1438)
Neunzehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S.1190)
Zwanzigste Änderungssatzung vom 15.12.2016
(Abl. Kr. Vie. 2016, S. 1264)
Einundzwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2017
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 38)

- Zweiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1312)
- Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie 2019, S.6)
- Vierundzwanzigste Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie 2020, S.130)
- Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 21.12.2021
(Abl. Krs. Vie 745/2021)
- Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie 909/2022)
- Siebenundzwanzigste Änderungssatzung vom 19.12.2023
(Abl. Krs. Vie 10 /24)

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.06.2022 und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768, hat der Rat der Stadt Willich am 19.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungs-anlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage und die Abfuhr der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Niersverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahr-genommen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Willich in der derzeit gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen;
- c) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die/Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn durch die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat die/der Grundstückseigentümer/in die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entsorgung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Mindestgrößen für abflusslose Gruben

- (1) Gruben auf angeschlossenen Grundstücken müssen so bemessen sein, dass sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können, mindestens jedoch 16 cbm Nutzinhalt besitzen.
- (2) Im übrigen gilt für die Bestimmung der Grubeninhalte folgende Regelung:

a) Bemessungswerte bei Wohngebäuden

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten (WE) im Sinne des § 49 BauO NW vom 07.03.1995 (GV NW 218) in der jeweils gültigen Fassung.
Die Größe der Abwassergrube auf angeschlossenen Grundstücken beträgt:

für 1 WE mindestens	16 cbm Nutzinhalt
für 2 WE mindestens	30 cbm Nutzinhalt
für 3 WE mindestens	50 cbm Nutzinhalt
für 4 WE mindestens	60 cbm Nutzinhalt
für 5 WE mindestens	80 cbm Nutzinhalt
für 6 - 7 WE mindestens	100 cbm Nutzinhalt

für jede weitere WE sind zusätzlich 16 cbm in Ansatz zu bringen.

- aa) Abweichend von Buchstabe a) sind vorhandene technisch einwandfreie Gruben, die weniger als 16 cbm Nutzinhalt besitzen, zulässig, wenn sie den Abwasseranfall von einem Monat aufnehmen können.
- ab) Steigen bei den unter Buchstabe aa) genannten Abwassergruben die Abwassermengen so an, daß ein monatlicher Abfuhrhythmus nicht mehr gewährleistet ist, dann ist die Abwassergrube entsprechend zu vergrößern.
- b) Bemessungsgrundlage bei anderen baulichen Anlagen:
Für Beherbergungsstätten, Internate, Camping- und Zeltplätze, Gaststätten, Vereinshäuser, Sportplätze, Fabriken, Werkstätten und Bürohäuser ist der Nutzinhalt der Gruben entsprechend der DIN 4261 zu berechnen.
- c) Bei den sonstigen, nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden baulichen Anlagen oder Nutzungsarten wird der erforderliche Nutzungsinhalt der Gruben entsprechend der voraussichtlich zu erwartenden bzw. tatsächlich anfallenden Abwassermenge berechnet, wobei mindestens eine Grube von 16 cbm

Nutzungsinhalt gefordert wird und darüberhinaus das Volumen der Grube so bemessen sein muss, dass sie das anfallende Abwasser von einem Monat aufnehmen kann.

§ 8

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben der/dem bisherigen auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Haftung

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat sie/er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihren/seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie/er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren für abflusslose Gruben

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird die einem angeschlossenen Grundstück im jeweils vorletzten Kalenderjahr tatsächlich zugeführte Wassermenge zugrundegelegt. Die tatsächlich zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von 12 Monaten ermittelt.
Liegt die Wassermenge (Satz 1) zum Zeitpunkt der Erhebung der Entwässerungsgebühr noch nicht vor, so werden 48 cbm jährlich pro Person umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
Von Amts wegen wird der zugrundegelegte Wasserverbrauch nachträglich berichtigt, wenn bei der ersten vollständigen Ableseperiode (Kalenderjahr) der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger oder höher war.
- (3) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Die Stadt kann den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat eine Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt für die Zeit als Grundlage für die Gebührenberechnung die Wassermenge, die in der gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres für die Gebührenberechnung zugrundegelegt wurde. Ist kein Vergleichszeitraum vorhanden, wird der Verbrauch gem. Abs. 2 Satz 3 von der Stadt geschätzt.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 5 entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nicht in die Abwassersammelanlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Entwässerungsgebühren unberücksichtigt (Abzug).

Gebührenpflichtige haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfangs der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wassermesser zu installieren.

§ 12

Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Gebühren ist bei Wohngrundstücken die Anzahl der dort gemeldeten Personen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist bei Grundstücken, die zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, die Anzahl der Einwohnergleichwerte nach Absatz 4.
- (4) Werden Grundstücke gem. Abs. 3 genutzt, so werden Einwohnergleichwerte (EGW) wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------------------|
| a) Gaststätten mit Küchenbetrieb | je Platz = 0,125 EGW |
| b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb | je Platz = 0,100 EGW |
| c) Vereinsheime | je Platz = 0,100 EGW |
| d) Sportplatz (ohne Vereinsheim) | = 5,000 EGW |
| e) Gewerbebetriebe für jeden Beschäftigten | = 0,330 EGW |

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Werten bis 0,5 EGW abgerundet und bei Werten über 0,5 EGW aufgerundet.

- (5) Werden Grundstücke sowohl zu Wohn- als auch anderen Zwecken genutzt, so ist Maßstab für die Benutzungsgebühr die Summe der gemeldeten Personen und festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (6) In den Fällen, in denen Abwasser auf Grundstücken anfällt, die nicht von der Regelung des Abs. 4 erfasst worden, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
- (7) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren sind grundsätzlich die jeweils am 01. Oktober des der Veranlagung vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte.

Dies gilt nicht, wenn eine Kleinkläranlage auf einem angeschlossenen Grundstück erstmals in Betrieb genommen wird oder außer Betrieb gesetzt wird oder wenn sich

im Laufe eines Kalenderjahres die Zahl der gemeldeten Personen und/oder festgesetzten Einwohnergleichwerte ändert. Für diese Fälle gilt als Stichtag für die Berechnung der Gebühren der erste Tag des auf die Änderung der Verhältnisse folgenden Monats.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 13

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Für bereits bestehende Anlagen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage außer Betrieb genommen wird.
- (2) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks
- (3) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt von der/dem neuen Eigentümer/in innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die/den neuen Eigentümer/in über.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet.

- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **54,04 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **4,71 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

§ 15
Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 1, 4 und 5, §§ 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n sowie jede/n tatsächliche/n Benutzer/in.

- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 16
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) ihrer/seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

- i) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren ihres/seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2023

(Pakusch)
Bürgermeister